Bezirksregierung Arnsberg Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de **Tel.:** 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 **Fax.:** 02931/82-3427 o. 40495

Vorlage 09/01/04

Sitzung des Regionalrates am 25. 03. 04

TOP 13 : 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dort-

mund - östlicher Teil - (HSK/SO) im Bereich der Stadt Brilon - Er-

weiterung eines Abgrabungsbereiches Bilstein

- Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter: Ltd. Regierungsdirektorin Geiß-Netthöfel

Bearbeiter : Oberregierungsbaurat Wegmann

Beschlussvorschlag:

- Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur Kenntnis.
- 2 Die gegen den Entwurf erhobenen und in den bisherigen Erörterungen nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen.
- Die 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund östlicher Teil – (HSK/SO) im Bereich der Stadt Brilon - Erweiterung eines Abgrabungsbereiches Bilstein - wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Begründung:

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Der im Bereich der Stadt Brilon gelegene Abgrabungsbereich "Bilstein" soll erweitert werden, weil er nur noch eine gewinnbare Restkapazität von ca. 1,6 Mio. t enthält. Dies entspricht einer geschätzten Restlaufzeit von maximal 3 Jahren. Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Änderung sowie zu den landesplanerischen Vorgaben wird auf die Vorlage 23/02/03 verwiesen.

2. Ergebnis des Verfahrens und der Erörterung

Mit Beschluss des Regionalrates vom 28. Juli 2003 wurde das Erarbeitungsverfahren eingeleitet (vgl. Vorlage 23/02/03). Innerhalb einer 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden Bedenken und Anregungen sowie Hinweise zu den o.a. Planungen vorgebracht. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden von der Bezirksregierung zusammengestellt, ausgewertet und mit einem Ausgleichsvorschlag versehen. Wie aus der in der Anlage 1 beigefügten Zusammenstellung ersichtlich wird, haben sich die meisten Beteiligten, welche Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, schriftlich mit den Ausgleichsvorschlägen einverstanden erklärt. Am 29. Januar 2004 wurden die auf diesem Wege nicht ausgeräumten Bedenken mit den Beteiligten gem. § 15 Abs. 2 LPIG erörtert. Ziel der Erörterung war es, einen Ausgleich der Meinungen zu erreichen.

Zusammenfassend bleibt als Ergebnis der Erörterung festzuhalten, dass zwar für den überwiegenden Teil der Anregungen und Bedenken ein Ausgleich der Meinungen zu der beabsichtigten Erweiterung des o.g. Abgrabungsbereiches erzielt werden konnte. Allerdings machten die Naturschutzverbände deutlich, dass sie grundsätzliche Bedenken gegen die Erweiterung des Abgrabungsbereiches haben.

3. Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte Die Naturschutzverbände hatten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken und Anregungen vorgetragen (siehe Anlage 1). Während des Erörterungstermins konnten zwar einige Bedenken, insbesondere zum Inhalt und Konkretisierungsgrad der Raumverträglichkeitsstudie, ausgeräumt werden. Grundsätzlich sind die Naturschutzverbände jedoch der Auffassung, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des hohen naturräumlichen Potentials und der Nähe zu einer Teilfläche des gemeldeten FFH-Gebietes "Gewässersystem von Diemel und Hoppecke" der Vorrang vor dem Belang der Abgrabung von Bodenschätzen zu geben ist.

4. Gesamtbeurteilung durch die Bezirksregierung

Die o.a. Bedenken der Naturschutzverbände, die auch im Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden konnten, werden von der Bezirksregierung wie folgt beurteilt:

Die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen ist in der Regel mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs verbunden. Die bisherige Bodennutzung wird zerstört und geht zumindest für lange Zeit verloren. Daneben kann die Rohstoffgewinnung unter Umständen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Raumnutzungen führen.

Auf der anderen Seite steht die Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung, welche die Planung von Alternativen, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt zulässt. Im vorliegenden Fall kann der bestehende Steinbruch sowohl aufgrund der räumlichen Gegebenheiten als auch aufgrund der Gegebenheiten der Lagerstätte nur in der vorgeschlagenen Weise erweitert werden.

Es ist unbestreitbar, dass sich durch den geplanten Abbau der Kuppe des Bilsteins eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird. Nach der Raumverträglichkeitsstudie. (vgl. Anlage 2 zur Vorlage 23/02/03 und ein Auszug daraus als Anlage 2 dieser Vorlage) wird das Landschaftsbild auch nach der Erweiterung von der genehmigten Halde dominiert werden. Die Absenkungen des Reliefs werden demgegenüber eine deutlich geringere Augenfälligkeit aufweisen. Zudem verhindert die Kleinräumigkeit der Landschaft eine weithin auffällige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Ferner würden sich durch eine gezielte Abraumlagerung und entsprechende Rekultivierung / Renaturierung vor allem für den Nahbereich wirksame Eingliederungen in die Landschaft erreichen lassen. Schließlich werde der nach der Erweiterung verbleibende geschlossene Waldbestand nördlich, östlich und südlich des Erweiterungsbereiches maßgeblich zur Minimierung der visuellen Wahrnehmbarkeit der Abgrabung beitragen.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten der Lagerstätte scheidet eine Erweiterung des Abgrabungsbereiches in eine andere Richtung aus. Als Alternative zur Erweiterung des bestehenden Steinbruches kommt daher nur ein Neuaufschluss an anderer Stelle in Betracht.

Anlässlich seiner Sitzung am 15.6.2000 hat sich der damalige Bezirksplanungsrat schwerpunktmäßig mit der Situation und den Perspektiven der Steine- und Erdenindustrie im Regierungsbezirks Arnsberg befasst und Leitlinien zur regionalplanerischen Sicherung der Rohstoffgewinnung beschlossen. Danach hat die Nutzung und bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche eindeutig Priorität vor der Darstellung neuer Abgrabungsbereiche.

Ausweislich der Lagerstättenkartierung des Geologischen Dienstes finden sich im Sauerland noch nicht erschlossene Diabasvorkommen. Aufgrund der Größe und räumlichen Lage dieser Vorkommen ist eine wirtschaftliche Gewinnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Zudem liegen diese Lagerstätten in Landschaftsräumen mit einem vergleichbar hohen naturräumlichen Potential wie es im Bereich der vorliegenden 13. Änderung gegeben ist.

Durch die Raumverträglichkeitsstudie wurde weiterhin festgestellt, dass die 13. Änderung des GEP TA OB DO-OST (HSK/SO) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH- Gebietes "Gewässersystem von Diemel und Hoppecke" führt. Dieser Auffassung schließt sich die Bezirksregierung an.

Vor dem oben geschilderten Hintergrund erscheinen die mit der Erweiterung des bestehenden Abgrabungsbereichs verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft insgesamt gerechtfertigt.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb vor, die nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen, welche sich gegen die 13. Änderung des GEP TA OB DO-OST (HSK/SO) richten, zurückzuweisen und den Aufstellungsbeschluss in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses zu fassen.

5. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil im Bereich der Stadt Brilon der Landesplanungsbehörde (MVEL) zur Genehmigung vorgelegt.

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 070000 Geologischer Dienst NRW -L	andesbetrieb- Anregung: 0001	
Bei der Abgrabung "Bilstein" handelt es sich um ein regional bedeutsames geowissenschaftliches Objekt und zwar sowohl im bereits stillliegenden wie auch noch im Betrieb befindlichen Teil. Die Erhaltung der Geotope sollte gewährleistet sein.	Der Anregung wird gefolgt. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Geologischen Dienst ist der Erhalt der Geotope auch bei der Erweiterung des Steinbruchs möglich.	Mit Schreiben vom 09.01.2004 erklärte der Geologische Dienst NRW: Einvernehmen
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschafts	kammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter – Höh	ere Forstbehörde - Anregung: 0001
Gegen die Inanspruchnahme von rd. 12 Hektar Wald durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs Bilstein bestehen aus forstbehördlicher Sicht grundsätzlich Bedenken. Diese Bedenken werden jedoch zurückgestellt, wenn sichergestellt wird, dass die geplante Inanspruchnahme des Waldes ausschließlich durch eine Neuanlage von Wald, die vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen hat, auszugleichen ist.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Gem. Ziel B.III.3.21 darf Wald nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Dies ist im Falle der vorliegenden Erweiterung des Abgrabungsbereiches "Bilstein" gegeben. Aufgrund der Gegebenheiten der Lagerstätte kommt nur eine Erweiterung in östlicher Richtung in Frage. Die konkrete Planung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Da Ziel B.III.3.22 des LEP NRW vorschreibt, dass bei der unabweisbaren Inanspruchnahme von Wald möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen ist, ist eine Abgrabungsgenehmigung nur dann mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn der Ausgleich entsprechend den o.g. Vorgaben geregelt ist.	Mit Schreiben vom 19.01.2004 erklärte díe Höhere Forstbehörde, dass sie aufgrund der Ausgleichsvorschläge ihre Bedenken zurückstellt. Einvernehmen
Beteiligter: 060000 Direktor der Landwirtschafts	kammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter - Höh	ere Forstbehörde - Anregung: 0002
Die durch die geplante Erweiterung des Steinbruchs in Anspruch zu nehmende Waldfläche ist überwiegend mit Fichte bestockt. Die Waldfunktionskarte weist für den betroffenen Bereich Immissionsschutz der Stufe II aus. Außerdem befinden sich im näheren Umfeld zwei	Der Anregung kann in diesem Verfahren nur sinnge- mäß entsprochen werden. Sowohl Ziel B.III.3.22 des LEP NRW als auch Ziel 42 (2) des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) schreiben vor, dass bei der unabweisbaren Inanspruchnahme von	Mit Schreiben vom 19.01.2004 erklärte die Höhere Forstbehörde, dass sie aufgrund der Ausgleichsvorschläge ihre Bedenken zurückstellt.

Erstellungsdatum: 22.01.2004

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
gemeldete Natura 2000-Gebiete (DE-4617-303 "Kalkkuppen bei Brilon" und DE-5617-302 "Gewässersystem Diemel und Hoppecke") Gemäß Kapitel 6.3 des GEP müssen bei Eingriffen in den Wald i. d. R. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden. Auf flächengleiche Ersatzaufforstungen kann im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Waldanteil an der Gesamtfläche der Gemeinde bei mehr als 60 % liegt. Das Stadtgebiet Brilon besitzt z. Z. nur einen Waldanteil von ca. 49 %. Eine Ersatzaufforstung für den Waldverlust ist somit zwingend notwendig. Von entscheidendem Gewicht ist die Funktion des zur Umwandlung vorgesehenen Waldes. Der Wald liegt im Nahbereich der Ortschaft Hoppecke und ist daher prädestiniert, Geräusch- u. Staubemissionen zu absorbieren. Keine andere Ausgleichsmaßnahme als die Neuanlage von Wald ist geeigneter, die zu erwartenden Immissionen zu vermindern. Es wäre deshalb nicht ausreichend, anstelle des Waldes z.B. Naturschutzmaßnahmen zu fördern. Soweit der betroffene Wald auch Naturschutzfunktionen erfüllt hat, sind diese zusätzlich und - wo sinnvoll - auch ohne Neuanlage von Wald zu ersetzen. Auf die Neuanlage von Wald darf jedoch unter Hinweis auf solche Naturschutzmaßnahmen auf keinen Fall verzichtet werden. Die Betreibergesellschaft ist deshalb rechtzeitig zu verpflichten, vor der eigentlichen Inanspruchnahme des Waldes die Immissionsschutzfunktionen durch die Neuanlage von Wald auch zukünftig sicherzustellen. Auf diese Weise wird auch verhindert, dass nach einer Inanspruchnahme von Wald von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) abgesehen wird.	Wald möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen ist. Die konkrete Planung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Durch o.g. Ziele der Raumordnung ist jedoch gewährleistet, dass bei der Planung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens die von der höheren Forstbehörde vorgebrachten Anregungen berücksichtigt werden.	

träglichkeitsstudie verwiesen:

Bodendenkmals übernimmt."

Beteiligter:

Synopse zum GEP-Verfahren 90100013

Erstellungsdatum: 22.01.2004

Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschlag

310003 Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe- Anregung:

Erörterungsergebnis

Es wird auf den Punkt 2.8 "Kulturgüter" der Raumver-

"Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche befindet

denkmal "ehemalige Warte auf dem Bilstein". Es han-

delt sich um einen verfallenen Steinturm, der heute in

sich im Bereich der Kuppe des Bilstein das Boden-

Form eines etwa 3 m hohen und 10 - 15 m breiten

Schutthügels erhalten ist. Der vermutlich aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammende Wart-

turm war wichtiger Bestandteil der Stadtlandwehr von Brilon. Schutzzweck der Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Brilon ist laut Schreiben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege, vom 25. Mai 2000 nicht primär die definitive Festschreibung des heutigen Zustandes, sondern die Erhaltung der Möglichkeit der archäologisch-wissenschaftlichen Auswertung, von der neue und weitreichende Erkenntnisse erwartet werden. Mit der Stadt Brilon als Eigentümerin der Flächen wurde bereits vereinbart, dass im Fall der Abgrabung die DEUBA als Pächterin alle Verpflichtungen, Kosten und Auflagen für die Auswertung und Dokumentation des

T_

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Erweiterung des Abgrabungsbereiches wird die Erhaltung der Möglichkeit der archäologischwissenschaftlichen Auswertung nicht grundsätzlich gefährdet.

Verbindliche Regelungen zum genannten Bodendenkmal sind nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen. Das Westfälische Museum für Archäologie – Außenstelle Olpe - ist nicht zum Termin erschienen, hat aber bereits im Vorfeld telefonisch das Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag erteilt. Eine schriftliche Erklärung wurde zugesagt.

Einvernehmen

0001

Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung:

Der 13. Änderung des GEP Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund - östlicher Teil in der Stadt Brilon kann nur zugestimmt werden, wenn die Abstände zum südlich gelegenen FFH-Gebiet DE-4617-302 "Gewässersystem Diemel und Hoppecke" so ausreichend sind, dass eine Beeinträchtigung des gemeldeten FFH-Gebietes, insbesondere der Lebensräume bzw. der dort vorkommenden Fauna ausgeschlossen werden können.

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Gem. Ziffer 6.1 i.V.m. Ziffer 5.2 VV-FFH wurde im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie auch die Verträglichkeit der Planung mit den wahrscheinlichen Erhaltungszielen der gemeldeten FFH-Gebiete "Kalkkuppen bei Brilon" und "Gewässersystem Diemel und Hoppecke" geprüft.

0001

Die Verträglichkeitsstudie wurde gem. § 14 (3) LEPro entsprechend der Planungsstufe der Regionalplanung

Die Naturschutzverbände vertreten die Auffassung, dass der Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere in das Landschaftsbild (Wegfall der Kuppe) aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts des hohen naturräumlichen Potentials nicht hinnehmbar ist.

Kein Einvernehmen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis		
Laut der FFH-VS soll die geplante Abgrabungserweiterung zwischen 30 und bis ca. 40 m an Laubwald-Lebensräume des FFH-Gebietes heranreichen. Ein vorhandener ca. 30 - 40 m breiter Nadelholzstreifen soll als Abstandspuffer dienen. Die Fließgewässersystem-Lebensräume von Diemel und Hoppecke liegen in ca. 600 m Entfernung.	durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Abgrabungsbereichs "Bilstein" die gemeldeten FFH-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden. Diese Feststellung bezieht sich auf die Planungsebene der Gebietsentwicklungsplanung und ersetzt die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht.			
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0002			
Die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Raumverträglichkeitsprüfung, die sich in erster Linie als FFH-Verträglichkeitsprüfung versteht, sind nicht geeignet, beurteilen zu können, ob tatsächlich keine Auswirkungen der Teillebensräume des gemeldeten FFH-Gebietes durch die Steinbrucherweiterung auftreten werden. Dieses betrifft vor allem die unmittelbar südlich der Abgrabungserweiterung gelegenen Felsen-Lebensräume (220) sowie die "dominierenden" Buchenwald-Lebensräume (9110, 9130) als wesentliche Bestandteile des gemeldeten FFH-Gebietes.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Verträglichkeitsstudie wurde gem. § 14 (3) LEPro entsprechend der Planungsstufe der Regionalplanung durchgeführt. Dabei wurden nach Ansicht der Bezirksregierung die wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien dieser Planungsstufe entsprechend ausreichend untersucht, so dass im Rahmen der Gebietsentwicklungplanung durchaus beurteilt werden kann, ob durch die Erweiterung des im GEP dargestellten Abgrabungsbereiches die genannten FFH-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden. Die vorliegende Raumverträglichkeitsstudie zur Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ersetzt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht.	Die im Rahmen der parallel zum GEP-Verfahren durchgeführten Untersuchungen der Umweltverträglichkeitsstudie für den Abgrabungsantrag bestätigen die Aussagen der Raumverträglichkeitsstudie. Vor diesem Hintergrund besteht Einvernehmen		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0003			
Eine zeichnerische Darstellung der genauen Lage der im Text der Raumverträglichkeitsstudie aufgeführten Einzel-Lebensräume fehlt. In der Anlage 2 ist lediglich eine "grobe" Darstellung erfolgt ("Laubwald", "Fichtenwald" etc.), die nichts mit dem Thema FFH zu tun hat. Die FFH-Fels-Lebensräume sind überhaupt nicht dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Bezirksregierung reichen die vorliegenden Unterlagen aus, um auf der Planungsebene der Gebietsentwicklungsplanung beurteilen zu können, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der gemeldeten FFH-Gebiete vorliegt. Hinsichtlich der Lage der einzelnen Lebensräume vgl. auch Kapitel 3.7.1 und 3.7.2 der Raumverträglich-	Herr Kern vom Büro Pro Terra führt ergänzend aus, dass es sich bei dem in Anlage 2 der Raumverträglichkeitsstudie dargestellten Laubwald um die auf Seite 23 beschriebenen Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald bzw. Hainsimsen-Buchenwald mit eingestreuten Silikatfelsen handelt.		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	keitsstudie. Dort ist die Lage der Lebensräume verbal beschrieben. Im Übrigen: siehe Ausgleichsvorschlag zu Anregung 0002.	Aufgrund dieser Ausführungen: Einvernehmen
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	rerbände NRW Anregung: 0004	
Die genauen geologischen Verhältnisse sind nicht dargestellt. Insbesondere ist dieses wichtig für die Beurteilung des Wasserhaushaltes (Geohydrologie). Die Kenntnis der Wasserverhältnisse, insbesondere die Frage, von welcher Wasserzufuhr die vorhandenen FFH-Lebensräume abhängig sind, ist von entscheidender Bedeutung zur Beantwortung der Frage, ob es zu Beeinträchtigungen der FFH-Lebensräume des gemeldeten FFH-Gebietes kommen kann oder nicht. In den Erläuterungen ist lediglich dargelegt, dass im Steinbruch anfallendes Wasser im Tiefstpunkt	Die Bedenken werden nicht geteilt. Wie in Kapitel 3.7.2 der Raumverträglichkeitsstudie dargelegt wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Wasserversorgung des steinbruchnahen Waldbestandes nicht zu befürchten (RVS, S.26). Im Übrigen: siehe Ausgleichsvorschlag zu Anregung 0002.	Herr Kern führte aus, dass die in der Raumverträglich- keitsstudie auf S. 26 getroffenen Aussagen zur Geo- hydrologie durch die genauen Untersuchungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zum Ab- grabungsantrag, welche im Laufe des Jahres 2003 durchgeführt wurden, bestätigt werden. Ebenso stellte sich heraus, dass die Standsicherheit der Diabasla- gerstätte (vulkanisches Gestein) in der Regel vorhan- den ist.

Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0005

Durch die Steinbrucherweiterung kommt es immerhin zu einer Vergrößerung des Wassereinzugsgebietes von derzeit ca. 35 ha auf 48 ha. Dadurch erhöht sich die Jahreseinleitmenge (in die Hoppecke?) um 40 % gegenüber dem heutigen Zustand. Ob die erhöhten Mengen ökologisch unschädlich abgeführt werden können, wird nicht geprüft. Die Überprüfung und Anpassung der erhöhten Wassereinleitmengen wird auf das nachgeordnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren "verschoben". Dieses ist unzulässig - vielmehr ist bereits auf der Ebene des GEP-Änderungsverfahrens der Nachweis zu erbringen. dass eine Ableitung der erhöhten Wassermengen für das gemeldete FFH-Gebiet unschädlich erfolgen kann.

gesammelt und über eine Wasserbehandlungsanlage der Hoppecke zugeleitet wird. Es ist daher ein geohy-

drologisches Gutachten vorzulegen.

Die Bedenken werden nicht geteilt.

Es wird auf Kapitel 3.7.2 der Raumverträglichkeitsstudie verwiesen. Danach wird sich die zu erwartende Jahreseinleitmenge durch die Erweiterung maximal um 40 % erhöhen. Andererseits wird die Anlage von neuen Kippenflächen auf der Steinbruchsohle auch zu einer Steigerung des Retentionsvermögens, der Verdunstung und der Versickerungsmenge im Steinbruch führen. Die für die hydraulische Belastung des Gewässers relevante Einleitmenge bleibe deshalb im heute genehmigten Umfang (RVS, S.26). Im Übrigen: siehe Ausgleichsvorschlag zu Anregung 0002.

In Ergänzung der Ausführungen auf Seite 26 führte Herr Kern aus, dass ausreichend Retentionsraum vorhanden ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Gewässersystem Diemel und Hoppecke" ist somit nicht zu erwarten.

Erstellungsdatum: 22.01.2004

Einvernehmen

Einvernehmen

Aufgrund dieser Ergänzungen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0006				
(1) Eine konkrete Darstellung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden faunistischen Arten mit europäischer Bedeutung erfolgt nicht. Lediglich eine Aufzählung der Arten ist erfolgt. Unklar ist dabei, auf welcher Grundlage diese Aufzählung erfolgte. Offensichtlich ist jedenfalls, dass eigene aktuelle Bestandskartierungen der Fauna (und Flora) nicht durchgeführt wurden! Selbst die bereits bekannten Uhu-Brutplätze sind nicht dargestellt! Die Auswirkungen auf Anhang-IV-Arten sind nicht beurteilt worden. Die auch in der Raumverträglichkeitsstudie benannten Stollen und Höhlen als Fledermauswinterquartiere sind darzustellen. (2) Der Nachweis, dass FFH-Schutz- und Erhaltungsziele auch bei Erweiterung des Steinbruches erfüllt werden könne, ist hier zu erbringen. Der Verweis auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Verfahren ist nicht hilfreich. Bereits auf der Ebene des Gebietsentwicklungsplanes sind die FFH-relevanten Fragestellungen zu beantworten.	Die Bedenken werden nicht geteilt. (1) Wie aus Kapitel 3.7 der Raumverträglichkeitstudie ersichtlich, orientieren sich die angesprochenen Beschreibungen an den Inhalten der Standarddatenbögen und den Kurzbeschreibungen der Gebiete, die im Informationssystem "Natura 2000" des MUNLV enthalten sind. Angesichts der Aktualität der Meldeunterlagen und der Planungsebene der Gebietsentwicklungsplanung wird eine eigene Kartierung anlässlich der Änderung des GEP für entbehrlich gehalten. (2) Es wird auf S. 28 der Raumverträglichkeitsstudie verwiesen. Hiernach ist keine erhebliche Beeinträchtigung der gemeldeten FFH-Gebiete zu befürchten. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung 0002 verwiesen.	Zu 1.) Der Fichtenbestand in Kuppenlage weist keine besondere Lebensraumfunktion für die relevanten Natura 2000-Arten auf. Aufgrund dieser Ergänzungen zu den Aussagen der Raumverträglichkeitsstudie Einvernehmen Zu 2.) Einvernehmen		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	erbände NRW Anregung: 0007			
(1) Die in der Raumverträglichkeitsstudie erfolgte Beeinträchtigungsanalyse ist schon allein aufgrund der genannten Mängel nicht ausreichend. Wie können Aussagen zum Grundwasser oder zu betroffenen Tierarten getroffen werden, wenn die hydrogeologischen Verhältnisse nicht genau untersucht worden sind oder Tierarten nicht aktuell erfasst wurden? (2) Das Anführen des "Gewöhnungseffektes" ist unzulässig - durch die Erweiterung des Betriebes rücken Auwirkungen durch Staub, Erschütterungen und Lärm näher an das FFH-Gebiet heran. Da die im Erweiterungsbereich bzw. in den angrenzenden FFH-	Die Bedenken werden nicht geteilt Es wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen 0001-0006 verwiesen.	Mit Hinweis auf die Erörterungsergebnisse zu den Anregungen 0003 – 0006: Einvernehmen		

Erstellungsdatum:	22	.01	.2004
=:otonarigoaatarrii			

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Lebensräumen vorkommenden Tierarten nicht erfasst worden sind, kann auch nicht automatisch von den im Bereich des vorhandenen Steinbruchs vorkommenden Arten auf einen "Gewöhnungseffekt" geschlossen werden. Dieser ließe sich auch nur nachweisen, wenn die Tierarten über einen längeren Zeitraum vor und während der Nutzung (Abbaubetrieb) des vorhandenen Steinbruchs erfasst und beobachtet worden wären. Dieses ist nicht der Fall. Nur über langjährige Untersuchungen könnte die These von der "Gewöhnung von Tierarten" bestätigt werden. Ohne eine Konkretisierung der Aussage handelt es sich hierbei also um eine reine Mutmaßung, der zudem jegliche fachliche Grundlage fehlt. (3) Verinselungseffekte sind nur unzureichend dargelegt - es handelt sich lediglich um Annahmen. So z.B., dass der Austausch zwischen Nadel- und Laubwald zwar entfalle, aber auch nur gering sei. Wie können diese Aussagen getroffen werden, wenn Bestandserhebungen nicht durchgeführt worden sind?		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	erbände NRW Anregung: 0008	
Über ein Boden- und Biomonitoring soll der in unmittelbarer Nähe der Steinbrucherweiterung gelegene FFH-Buchenwaldbereich im Umfeld des Eingriffes beobachtet bzw. abgesichert werden. Das Monitoring soll noch im Jahr 2003 - der Genehmigung vorauseilend - begonnen werden. Hierzu stellt sich zwangsläufig die Frage, was passiert, wenn negative Auswirkungen auftreten?! Wie können/sollen die negativen Auswirkungen (im Nachhinein) gemindert oder kompensiert werden (im Sinne der FFH-RL)?	Der Anregung kann in diesem Verfahren nicht entsprochen werden. Die Durchsetzung der gewünschten Maßnahme ist auf Grund einer fehlenden Rechtsgrundlage nicht mit den Instrumenten der Raumordnung durchsetzbar. Die gewünschten Regelungen können allenfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen werden.	Einvernehmen

Synonse zum GEP-Verfahren 90100013

Synopse zum GEP-Verfahren 90100013				
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0009				
Zweifelhaft ist, ob das Ziel 42 erfüllt werden kann: Vermeidung des Verlustes an Waldflächen ist nicht ausreichend dargelegt; unklar ist, wo forstliche Kompensation erfolgen kann. Auch Ziel 44 wird nicht erfüllt: es kommt zu massiven Verlusten von Erholungswald und Wald mit Sichtschutzfunktionen.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Sowohl Ziel B.III.3.22 des LEP NRW als auch die Ziele 42 und 44 des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) können nach Auffassung der Bezirksregierung grundsätzlich erfüllt werden. Die konkrete Planung von Ausgleichsmaßnahmen ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Räumlich konkrete Aussagen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht getroffen werden, weil die Ziele der Raumordnung nur allgemein- und nicht behördenverbindlich sind. So könnten dargestellte Ausgleichsbzw. Ersatzmaßnahmen nicht durchgesetzt werden. Die Regelung der Ausgleichsbzw. Ersatzmaßnahmen hat vielmehr im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.	Mit Hinweis auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen und Bedenken der Höheren Forstbehörde: Aufgrund der Vorgaben des LEP sind Ersatzaufforstungen durchzuführen. Näheres ist jedoch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln. Einvernehmen		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0010			
Die Grundwassergefährdung ist nicht beurteilt worden, obwohl sogar auf das Ziel 72 (3) des GEP verwiesen wird.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Es wird auf die entsprechenden Aussagen in der Raumverträglichkeitsstudie verwiesen (S.16; S.20, Tabelle1, Zeile 3; S.25, Tabelle 2, Zeile 3).	Mit Hinweis auf die Erörterungsergebnisse zu 0004 und 0005: Einvernehmen		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0011				
Es erfolgt keine eigenständige Bewertung der Freizeit- u. Erholungsfunktionen sowie der Wohnfunktion (Ab- stand zu Haus Romberg wird durch Erweiterung redu- ziert). Es wird prognostiziert, dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten seien - der Nachweis jedoch wird erst im nachfolgenden Verfahren erwartet.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Da die Raumverträglichkeitsstudie gem. § 14 (3) LPIG für die Planungsstufe der Gebietsentwicklungsplanung erstellt wurde, sind auch nur auf dieser Planungsebene raumrelevante Aussagen zu treffen. Die an den Steinbruch angrenzenden Bereiche sind im Gebietsentwicklungsplan nicht als Erholungsbereiche	Einvernehmen		

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
	dargestellt worden. Hierdurch wird aber nicht abgestritten, dass die an den Steinbruch angrenzenden Flächen nicht auch lokal bedeutsame Freizeit- und Erholungsfunktionen haben können. Regelungen hierzu sind nach Auffassung der Bezirksregierung jedoch nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Gleiches gilt auch für die angesprochene Wohnnutzung.	
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0012	
Laut Raumverträglichkeitsstudie wird das Landschaftsbild heute im Wesentlichen durch die vorhandene Halde beeinträchtigt, die über die Waldkuppenlagen hinausragt (heute sichtbar lediglich aus Südwesten). Zukünftig ist jedoch mindestens eine stärkere Einsehbarkeit des "umlaufenden Kesselrandes" durch Absenkung auf ca. 540 m ü N.N. zu erwarten (die Kuppenlage fällt weitgehend weg). Auf jeden Fall wird daher die Einsehbarkeit zukünftig auch aus nordöstlicher Richtung größer sein (Oberkante sichtbar aufgrund Sichtschneise). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Halde nicht weiter erhöht werden wird. Immerhin wird im Gutachten darauf hingewiesen, dass durch eine Haldenumlagerung eine gezielte Eingliederung in die Landschaft erreicht werden könne.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Aussagen zum Landschaftsbild in der Raumverträglichkeitsstudie verwiesen (RVS, S. 14-16).	Es wurde festgestellt, dass die genehmigte Halde nicht Gegenstand dieser GEP-Änderung ist. Die Halde wird demnächst abgeschlossen und rekultiviert. Die Naturschutzverbände vertreten die Auffassung, dass der Eingriff in das Landschaftsbild (Wegfall der Kuppe) aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts des hohen naturräumlichen Potentials nicht hinnehmbar ist. Kein Einvernehmen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0013	
Völlig unklar sind die Aussagen zu drei noch nicht festgesetzten Naturschutzgebieten (Seite 10 u. 11). Eine Themenkarte 11 liegt nicht vor. Unklar ist der Hinweis auf Seite 10 : "(vgl. A 2.7)" - es gibt weder ein derart bezeichnetes Kapitel, noch eine Karte mit dieser Bezeichnung in den Unterlagen zur GEP-Änderung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie aus dem Text auf S. 10-11 hervorgeht, handelt es sich um die Beikarte 11 zum GEP TA OB DO - OST (HSK/SO) und um das Kapitel 2.7 der Raumverträglichkeitsstudie.	Die drei angesprochenen Naturschutzgebiete sind besprochen worden. Sie sind mittlerweile umgesetzt worden. Von ihnen liegt lediglich eines (2.1.54) in unmittelbarer Randlage zum vorhandenen Steinbruch.
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0014	,
Es fehlt eine Kartendarstellung des innerhalb des gemeldeten FFH-Gebietes ausgewiesenen NSG`s "Bilstein".	Die Bedenken werden nicht geteilt. Eine Kartendarstellung der Abgrenzung des Naturschutzgebietes in der Raumverträglichkeitsstudie erscheint für die materielle Bewertung der Raumverträglichkeit der Erweiterung des Abgrabungsbereiches nicht zwingend notwendig.	Mit Hinweis auf 0013: Einvernehmen
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzv	verbände NRW Anregung: 0015	
Es fehlt die zeichnerische Darstellung der § 62- Biotope sowie der Biotope des Biotopkatasters.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zeichnerische Darstellung der § 62-Biotope sowie der Biotope des Biotopkatasters erscheint vor dem Hintergrund des Planungsmaßstabs und der Tatsa- che, dass sich im Erweiterungsbereich kein solches Biotop befindet, entbehrlich.	Einvernehmen
Beteiligter: 121109 Bürgermeister der Stadt Rüth	en Anregung: 0001	,
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Stadt Rüthen sowie einige ihrer Ortsteile bereits heute er- heblich durch Steintransporte der Firma Sack beein- trächtigt werden. Diese kommen über die B 516 aus dem Raum Brilon und suchen von Rüthen aus den	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Mit Fax vom 28.01.2004 erklärt die Stadt Rüthen: Einvernehmen

Erstellungsdatum:	22.01.2004
-------------------	------------

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis	
schnellstmöglichen Weg in Richtung Erwitte / Beckum. Die Leertransporte erfolgen in umgekehrter Richtung. Auch wenn unklar ist, ob und, wenn ja, in welchem Umfang diese Transporte dem hier in Rede stehenden Abgrabungsbereich Steinbruch Bilstein zuzuordnen sind, wird darum gebeten, in jedem Fall dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend der Raumverträglichkeitsstudie keine Erhöhung der Abbaukapazitäten erfolgt.			

Auf eine eigenständige Bewertung der Freizeit- und Erholungsfunktionen sowie der Wohngebiete kann im Rahmen der vorliegenden RVS verzichtet werden, da diese Aspekte im nachfolgenden BlmSchG-Genehmigungsverfahren eingehende Würdigung finden werden. Vorab sei nur bemerkt, dass Wanderwege und damit die in diesem Zusammenhang wesentlichen Elemente der naturnahen Erholung vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Eine mögliche relevante Verschlechterung der Immissionssituation ist aufgrund der Nutzungsstruktur der Umgebung ohnehin nur für das östlich der Erweiterungsfläche liegende Haus Romberg in Bezug auf Lärm, Staub und (Spreng)Erschütterungen denkbar. Unter Berücksichtigung vorliegender Erschütterungsmessungen und der betrieblichen Maßnahmen zur Staub- und Lärmbekämpfung ist im Zusammenwirken mit der Entfernung dieses Objektes von der Erweiterungsfläche die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte gewährleistet und somit auch nach Erweiterung des Steinbruchs keine erhebliche Beeinträchtigung gegeben, was im Rahmen des BlmSchG - rechtlichen Abgrabungsantrages durch Gutachten zu belegen sein wird.

Eine für die raumordnerische Entscheidung relevante nachhaltige Verschlechterung der Immissionssituation für dieses Objekt bzw. das Schutzgut Mensch ist daher nicht zu erwarten.

3.2 Landschaftsbild

In der Ostsauerländer Gebirgsrandregion herrscht ein bewegtes bis stark bewegtes Relief vor. Es handelt sich um eine vergleichsweise kleinräumig strukturierte Landschaft. Die Höhen der Bergkuppen im näheren Umfeld des Bilstein liegen im Süden bei ca. 700 m und mehr, im Westen und im Osten bei gut 600 m, lediglich im Bereich der nördlich angrenzenden "Briloner Hochflächen" werden nur Höhen von ca. 540 m erreicht. Die Kuppen der Berge sind weitgehend mit Waldungen bestockt. Einen weiteren landschaftsprägenden Aspekt stellt die Vielzahl an Wasserläufen dar, die von den reichhaltigen Niederschlägen gespeist werden. Die landwirtschaftliche Nutzung und ebenso die Siedlungsanlagen finden sich vor allem in den unteren Tallagen sowie auf den Hochflächen.

Das heutige optische Erscheinungsbild des Steinbruches am Bilstein stellt sich wie folgt dar. Die Gewinnungsfront ist aufgrund der Einsenkung in die Kuppenlage nur bedingt von Südwesten einsehbar. Allerdings ragt die heute genutzte Halde über die bestehende Kuppenlage des Bilstein deutlich auf.

Die geplante Erweiterung erstreckt sich auf die Kuppe des Bilstein mit 622 m NN Gipfelhöhe. Der größte Teil der Gewinnung in dem geplanten einseitig offenen Kesselbruch erfolgt in die Tiefe.

Durch den von West nach Ost vorgesehenen Abbau werden sich die Sichtbeziehungen im Vergleich zur heutigen Situation nicht grundsätzlich ändern. Die Abbaufront wird lediglich von Südwesten, zudem mit abnehmender Intensität, minimal einsehbar sein. Durch den Wegfall der Kuppenlage besteht jedoch die Möglichkeit einer erhöhten Einsehbarkeit der Halde aus dem Bestand von den höheren Kuppen und oberen Hanglagen der Nachbarberge aus, so etwa vom Eisen-Berg (600 m NN). Da im Nordosten der Erweiterungsfläche das Relief abfällt, wird dort der umlaufende "Kesselrand" auf etwa 540 m abgesenkt. So ergibt sich eine Sichtschneise, durch die zumindest aus erhöhter Position und nordöstlicher Richtung die Oberkante der südlichen Gewinnungsböschung erkennbar wird. Von dem nahe gelegenen Haus Romberg aus wird aufgrund der Reliefsituation weder die Felswand einsehbar, noch das Fehlen der Kuppenlage erkennbar sein.

Die nächstgelegene Siedlung Hoppeke befindet sich in Tallage. Da die Bebauung des Siedlungsgebietes kaum über 450 m NN hinausreicht, ist auch von dort aus eine Einsicht in das Bergbaugeschehen der Erweiterungsfläche nicht möglich.

Resümee

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass heute und in Zukunft die genehmigte Halde, aus der Ferne betrachtet, den Steinbruch am Bilstein dominiert. Die mit der geplanten Erweiterung einhergehenden Veränderungen sind aufgrund der Dominanz der Halde zweitrangig. Da es sich zudem um Absenkungen des Reliefs handelt, weisen diese eine deutlich geringere Augenfälligkeit auf. Darüber hinaus verhindert die Kleinräumigkeit der Landschaft eine weithin auffällige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Steinbrucherweiterung. Durch eine gezielte Abraumablagerung und eine zielgerichtete Rekultivierung/Renaturierung lassen sich vor allem für den Nahbereich wirksame Eingliederungen in die Landschaft erreichen. Darüber hinaus

trägt der nach der Erweiterung verbleibende geschlossene Waldbestand nördlich, östlich und südlich der Erweiterungsfläche maßgeblich zur Minimierung der visuellen Wahrnehmbarkeit der Maßnahme bei.

3.3 Boden

Im Eingriffsbereich herrschen entsprechend eigener Untersuchungen Braunerden unterschiedlicher Entwicklungstiefe vor. Bei mehreren Bodeneinschlägen konnten Entwicklungstiefen zwischen 35 cm und 80 cm ermittelt werden. Berücksichtigt wurden die penetrierbaren Schichten der Ah/Bv-Cv-Horizonte. Darunter beginnt der mit dem Bohrstock undurchdringliche Teil des Cv-Horizontes. Auf der vollständig mit Fichtenforst bestockten Fläche wird die Humusschicht vor allem von Moder gebildet. Diese Ergebnisse werden von den Ergebnissen der forstlichen Standortkartierung bestätigt. Bei den Braunerden des Eingriffsbereiches handelt es sich um kommune Böden, die in dieser Ausbildung im Umfeld in großer Verbreitung vorliegen.

3.4 Wasser

Im Eingriffsbereich finden sich keine Oberflächengewässer. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserleiters wird nicht erfolgen, da bei der geplanten Abbautiefe eine genügend große Überdeckung gegeben sein wird. Entsprechend den Erfahrungen im bestehenden Tagebau ist Kluftwasser nicht in nennenswerten Menge zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser wird im Steinbruchtiefsten gesammelt und nach einer Behandlung den Vorgaben der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung folgend über ein offenes Gerinne in die Hoppecke geleitet.

Eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers ist nicht zu erwarten. Dieser Punkt erfährt jedoch in dem nachfolgenden BlmSchG - Verfahren eine detaillierte Betrachtung.